

# **SATZUNG TAUCHCLUB SEETEUFEL E. V.**

## **§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

1. Der am 03. Februar 1999 in SPEYER gegründete Verein führt den Namen TAUCHCLUB SEETEUFEL E. V. Der Verein hat seinen Sitz in SPEYER und strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim AMTSGERICHT in LUDWIGSHAFEN an.
2. Der Verein will Mitglied im Landesverband und VDST e. V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

## **§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports.
  - Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
  - Förderung von Natur und Umweltschutz am und im Wasser
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

## **§ 3 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein unterscheidet:

- ordentliche Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder (*bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)
  - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Interesse am Tauchsport werden.
  3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Dies wird dem Mitglied bekanntgegeben.
  4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar
  5. Mit der Mitteilung der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Damit werden auch Mitgliedsbeitrag und evtl. Aufnahmegebühr fällig. Auch im ersten Jahr ist der Jahresbeitrag zu zahlen.
  6. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsorgane. Ebenso besteht die Verpflichtung, die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
  7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen, dass sich Personen besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen erworben haben

## **§ 5 BEITRÄGE**

1. Alle ordentlichen und Jugendlichen Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, wenn diese von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist. Monatliche Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Beiträge werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Letzterer, wenn mit den regelmäßigen Beiträgen ein größerer Finanzbedarf nicht abgedeckt werden kann.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung trotz zweifacher erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist.
5. Für Kurse, wie Tauch- oder Schnorchelkurse ist der Vorstand berechtigt eine Kurs-

gebühr zu erheben, die in Abhängigkeit mit dem Aufwand festgelegt wird. Die Ausbildung wird nach den Richtlinien des Verbandes durchgeführt, dem der Tauchclub angehört.

## **§ 6 MAßREGELUNGEN**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden

- a) schriftliche Ermahnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) angemessene Geldstrafe
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln.

## **§ 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mit der Begründung zuzustellen.

## **§ 8 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse

## § 9 VORSTAND, GESAMTVORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet :
  - a) als geschäftsführender Vorstand und bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart im Sinn des § 26 BGB. Alle sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenswart nur bei Verhinderung der Vorsitzenden, ausüben.
  - b) Der Gesamtvorstand bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand und (*soweit vorhanden*)
    - dem Schriftführer
    - bis zu 6 Beisitzern
    - dem Jugendleiter
    - dem Gerätewart
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu mehr als 200,00 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (*Jahreshauptversammlung*) findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung (Veröffentlichung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Sonstiges
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung genommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

9. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden, ansonsten sind alle stimmberechtigten Mitglieder auch wählbar.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 11 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

### **§ 12 ORDNUNGEN, KASSENPRÜFUNG**

1. Der Verein kann sich Ordnungen (*Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.*) geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

### **§ 13 AUSSCHÜSSE**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

#### **§ 14 KASSENPRÜFER**

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Prüfungsergebnis, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgangs. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine weiteren Beschlüsse fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur Beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung wird der Vorstand als Liquidator bestimmt. Rechte und Pflichten richten sich nach §§74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem AMTSGERICHT LUDWIGSHAFEN anzuzeigen.

#### **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 03. Februar 1999 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim AMTSGERICHT LUDWIGSHAFEN eingetragen ist.

*Die vorliegende Version unserer Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2008 beschlossen und beim AMTSGERICHT LUDWIGSHAFEN im VEREINSREGISTER 51050 am 19. August*

2008 eingetragen.

